

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 20 (1912)

Heft: 19

Artikel: Das Gehalt der Krankenpflegerin [Schluss]

Autor: Krafft, Charles

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Das Gehalt der Krankenpflegerin (Schluß)	289	Schweizerischer Militärjanitätsverein: Sektion	
Der V. Zentralkurs für Rot-Kreuz-Kolonnen		Degersheim	300
in Basel, vom 1.—8. September 1912	291	Die Militärärzte des alten Rom	300
Plötzliche Unfälle bei Herzkranken und erste Hilfe	294	Bundesgericht und Kurpfuscher	302
VIII. bernischer Rot-Kreuz-Tag in Langnau	296	Wie man gegen die Schutzpockenimpfung Stim-	
Aus dem Vereinsleben: Zürich; Enge-Wollis-		mung macht	303
hofen und Nennünster: Rot-Kreuz-Kolonne		Hilfslehrekurs	304
Winterthur	297	Briefkasten	304

Das Gehalt der Krankenpflegerin.

Eine Studie, vorgelegt in der Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft vom Roten Kreuz in Langenthal, am 16. Juni 1912.

(Von Dr. Charles Krafft aus Lausanne, Direktor der „Source“.)

(Schluß.)

III. Wie hoch soll das Gehalt der Krankenpflegerin sein?

Dieses Einkommen soll der Pflegerin gestatten zu leben, das heißt, ihren Hunger zu stillen, sich anständig zu kleiden, eine Wohnung zu bestreiten und etwas zurückzulegen, sei es in der Form einer Versicherung, sei es durch persönliche Ersparnisse, genügend, um sich pflegen lassen zu können im Fall einer Erkrankung, und um im Alter versorgt zu sein.

Im Rahmen dieser Lebensbedingungen wird das Gehalt der Pflegerin nach den verschiedenen Ländern notgedrungen verschieden sein, in der Stadt wieder anders, als auf dem Lande, und wir werden uns hüten, es zu genau zu bestimmen, umso mehr, als freiwillige Gaben es zuweilen beträchtlich erhöhen. Wir begnügen uns damit, einige Gesichtspunkte anzudeuten, die in den meisten Fällen zur allgemeinen Richtschnur dienen können.

Vor allem bemerken wir, daß eine Person, die sich entschließt, den Armen und Kranken zu Hilfe zu kommen und ihnen ihr Leben zu weihen, sich moralisch verpflichtet, jedem Verwundeten ihre Sorgfalt zu widmen, welcher Gattung und welches Vermögensstandes er auch sei.

Man kann die Einnahme einer Krankenpflegerin nicht vergleichen mit der eines Zigarettenhändlers; denn der Kranke, welcher leidet, muß gepflegt werden, während der Raucher sich zur Not des Tabaks enthalten kann.

Wir finden es also gänzlich unangebracht, Tarife aufzustellen, die einen Mindestgehalt für den Pflorgetag festsetzen. Jeder muß auf diesem Gebiet freibleiben können, ich wiederhole es, um je nach seinen Kräften, nach seinen Mitteln und nach seinem Herzen ohne, oder beinahe ohne Bezahlung, diejenigen zu pflegen, welche die Krankheit in Ungelegenheiten vererbt hat.

Weiter: es muß durchaus ein wesentlicher Unterschied gemacht werden bei der Ausarbeitung von Tarifen zwischen den Frauen, die Zeit, Geld und Kräfte geopfert haben, um eine vollständige Lehrzeit als Krankenpflegerin durchzumachen, und jenen, die, nachdem sie einige Monate in einem Hospital gewesen oder in der Familie eines Kranken sich aufgehalten haben, es für angebracht halten, sich „der Krankenpflege zu widmen“, als Kammerjungfer, Köchin oder geradezu müßig zu bleiben.

Die diplomierten Krankenpflegerinnen dagegen müssen vom Publikum, besonders nachdem die Schulen für Krankenpflegerinnen sich so gemehrt in Europa wie in Amerika, als würdig einer angemessenen Entlohnung betrachtet werden, in Beziehung zu ihren technischen Kenntnissen und dem Wert ihrer Persönlichkeit.

Hier nun einige Zahlen:

In heutiger Zeit muß die einzelne Frau im Verlaufe ihrer Tätigkeit als Krankenpflegerin, wenn möglich ein Kapital von Fr. 25,000 erwerben, um im Alter von ihren Renten leben zu können (Fr. 1000), um zu wohnen, sich zu kleiden, sich zu ernähren, sobald sie nicht mehr ihren Beruf ausüben kann.

Eine Krankenpflegerin kann arbeiten vom 25. bis zum 60. Jahre, also 35 Jahre lang; um in diesem Zeitraum ein Kapital von Fr. 25,000 zurückzulegen, wird sie also jedes Jahr eine Summe von Fr. 326.35 zu 4% Zins festlegen müssen. Die regelmäßige Ersparnis stellt also die selbständige Krankenpflegerin, wenn sie alt geworden, in finanzieller Hinsicht gleich mit der Krankenschwester. Der einzige Unterschied besteht darin, daß die Diakonissin genötigt ist, die für die Pflege der Kranken gezahlte Summe ihrem Mutterhause zuzuführen, in der Gestalt von Gaben, oder Entschädigungen, in Wirklichkeit aber die Früchte ihrer Arbeit der Gemeinschaft, von der sie abhängt, während die selbständige Krankenpflegerin frei ist in der Wahl ihrer Erben.

Wenn wir berechnen wollen, wie hoch das Einkommen einer Pflegerin sein muß, so gilt es, diesen zu ersparenden Fr. 326.35 die Summe der Nebenausgaben hinzuzufügen, für ihre Kleidung und Wohnung, für ihre Ferien, eventuell auch für Nahrung und Wäsche. Die Kosten hierfür sind sehr verschieden, je nachdem die Pflegerinnen in Krankenhäusern, in Kliniken oder in Familien tätig sind.

Eine Krankenpflegerin, im Krankenhause oder auf lange Zeit in einer Familie oder Anstalt angestellt, gibt im Durchschnitt aus:

Für ihre Ferien	Fr. 200. —
Für Kleider	" 300. —
Für Ersparnisse rund	" 350. —

Ihr jährliches Gehalt muß also

betragen	Fr. 850. —
--------------------	------------

zum mindesten.

Eine Pflegerin für Einzelfälle muß damit rechnen, etwa zwei Monate (höchstens!) außer Tätigkeit zu sein; das macht 300 Arbeitstage im Jahr.

Die Ausgaben an den Tagen ohne Beschäftigung schwanken zwischen Fr. 3. — und Fr. 5. —, setzen wir also Fr. 4. — als Durchschnitt.

Eine Privatpflegerin gibt im Jahr für Kleidung Fr. 400 aus. Die Wäsche wird in der Regel vom Auftraggeber bezahlt, außer in den Ferien und in den Tagen der Nichtbeschäftigung; rechnen wir sie zu Fr. 15. — im Monat, so würde das eine außerordentliche Ausgabe von Fr. 30 für zwei Monate ergeben.

Das Budget der Privatpflegerin ließe sich also folgendermaßen zusammenstellen:

Zwei Monate außer Tätigkeit	Fr.	Fr.
60 Tage à Fr. 4	240	
Kleidung im Jahr	400	
Wäsche während 2 Monaten	30	
Zu ersparen	350	
Zimmermiete für 10 Monate	150	
300 Arbeitstage à Fr. 4	1200	
Verschiedene Kosten b. Wechsel	30	

1200 1200

Hieraus können wir also entnehmen, daß eine Pflegerin, die in einem Krankenhause Fr. 850 im Jahre, oder in einer Familie Fr. 4. — per Tag einnimmt, sich in der nämlichen finanziellen Lage befindet, wie eine Diakonissin; die Krankenpflegerinnen, die weniger verdienen, können nicht sparen auf ihre alten Tage, die, welche mehr verdienen — und wir erkennen ihnen das Recht darauf ebenso zu, wie jedem anderen Arbeiter — können einem oder dem andern bedürftigen Mitglied ihrer Familie zu Hülfe kommen. Witwen können ihre Kinder davon erhalten, Schwächliche ihre Ferien verlängern, sich eine Reise oder sonst ein Vergnügen gönnen oder auch ihre Ersparnisse vermehren.

Der Gesamtgehalt einer Krankenpflegerin hängt hauptsächlich ab von dem Verhältnis des Angebotes zur Nachfrage; die Gehälter sind in den großen Städten, wo Pflegerinnen gesucht sind, zuweilen höher; sie gehen zurück im Verhältnis, als neue Schulen entstehen. Die Einnahmen richten sich auch nach der allgemeinen Bildung, den Talenten und geistigen Eigenschaften dieser und jener Pflegerin, aber es ist immerhin nützlich für Auftraggeber und Angestellte, das Normalgehalt zu wissen und dieses haben wir hier versucht, festzustellen.

Bleibt noch übrig die Frage nach dem Einkommen der Spezialisten. Der Spezialist ist nach der Definition ein Arbeiter, der nach zurückgelegter vollständiger Lehrzeit Lust und besondere Fähigkeiten verspürt für einen Zweig seines Berufes, der dann seine Fähigkeiten in diesem Zweige technisch entwickelt und auf diese Weise eine Virtuosität darin erlangt, die wert ist, eigens honoriert zu werden.

Zu diesen Spezialisten zählen die Masseusen, Releveusen, Pedikuren, Manikuren usw.

Diese Spezialisten sind sehr nützlich, aber sie sollten nur zugelassen werden, wenn sie ihre Spezialität auf der gediegenen Grundlage einer vollständigen Lehrzeit als Krankenpflegerinnen in einer bewährten Schule aufgebaut haben.

Wir können nicht erwarten, daß diese wenigen Gesichtspunkte, die wir zum Ausdruck gebracht haben, einstimmig Beifall finden. Doch glauben wir, durch ihre Aufzählung beizutragen zur Verdeutlichung in der Auffassung des Publikums dessen, was es mit der Laufbahn einer Krankenpflegerin im Grunde genommen für eine Bewandnis hat, und so diesem Beruf seine richtige Stelle in der Auffassung der öffentlichen Meinung anzuweisen.

(Traduction de Madame Dr. A. Domela.)

Der V. Zentralkurs für Rot-Kreuz-Kolonnen in Basel, vom 1.—8. September 1912.

Nach einer 3jährigen Pause — im letzten Jahr war wegen ungenügender Anmeldung kein Kurs zustande gekommen — wurde dieses Jahr in Basel wieder ein Zentralkurs für Rot-Kreuz-Kolonnen abgehalten, über den wir unsern Lesern einige Mitteilungen machen wollen.

Es hatten sich zum Kurs angemeldet 81 Mann; ihre Anmeldung haben zurückgezogen

4 Mann; nicht eingerückt sind 3 Mann, wovon entschuldigt 2 und nicht entschuldigt 1 Mann; blieben also 74 Mann.

Am 2ten Tag mußte ein Mann wegen leichter Erkrankung nach Hause entlassen werden. Alle Teilnehmer, mit Ausnahme eines einzigen, der sich übrigens zum Eintritt in eine Kolonne verpflichtet hat, gehörten schon bestehenden Kolonnen an.